



An das  
Bundesministerium  
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

im Hause

Wien, am 24.02.2012

|                                |                      |                           |
|--------------------------------|----------------------|---------------------------|
| Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl | Unsere Geschäftszahl | Sachbearbeiter(in)/Klappe |
| Ihre Nachricht vom             |                      |                           |
| BMASK-433.001/                 |                      | RAAB                      |
| 0006-VIAMR/1/2012              | LE.5.7.4/0006-       | 6652                      |
|                                | PR/2/2012            |                           |

**Legistik; Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird; arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren der im Betreff angeführten Gesetzesnovellen und beeckt sich zu diesen Entwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel X2/ Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes:

Zu Z 3 (§ 2b):

Nach den Vorstellungen des Entwurfs hat der Dienstgeber zum Ende jedes arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses eine Abgabe in Höhe von 110 € zu entrichten. Der zu entrichtende Betrag ist jährlich, erstmals für das Jahr 2013, mit der Aufwertungszahl gemäß § 108 Abs. 2 ASVG zu vervielfachen (§ 2b Abs. 1). Zufolge den Intentionen des § 2b Abs. 2 Z 1 des Entwurfs ist die Abgabe nicht zu entrichten, wenn das (freie) Dienstverhältnis und allfällige weitere (freie) Dienstverhältnisse zum selben Dienstgeber innerhalb von 12 Monaten vor dessen Ende insgesamt nicht länger



als zwei Monate gedauert haben. Durch diese Bestimmung sind saisonale Arbeitsverhältnisse im Wirtschaftszweig der österreichischen Land- und Forstwirtschaft massiv betroffen.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen unter anderem aus, dass von den 474.000 Übergängen von unselbständiger Beschäftigung in vorgemerkte Arbeitslosigkeit knapp 76.000 (16%) auf kurzfristige Auflösungen der Dienstverhältnisse zurückzuführen sind. Mit der zukünftigen Auflösungsabgabe werden diese Überwälzungen auf die Arbeitslosenversicherung - so die Erläuternden Bemerkungen - „zum Teil unwirtschaftlich bzw. zumindest weniger attraktiv“ – eine Absichtserklärung, die aus der Sicht der österreichischen Land- und Forstwirtschaft keinesfalls hingenommen werden kann. Es ist evident, dass viele Dienstnehmer im Wirtschaftszweig der Land- und Forstwirtschaft keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben (da sie mangels Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen zum Anspruchserwerb oder mangels freiem Arbeitsmarktzugang dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und damit ex lege von einem Bezug des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen sind). Obwohl in diesen Fällen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, denen keinerlei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gegenüber stehen, müssen deren Dienstgeber nach den Vorstellungen dieser Vorlage noch zusätzlich für die Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Auflösungsabgabe zum Budget der Arbeitsmarktpolitik beitragen.

Die vorgesehene Auflösungsabgabe ist generell für Dienstverhältnisse, die über zwei Monate gedauert haben, zu bezahlen. Bei der Gestaltung dieser Abgabe wird aber nicht nach dem tatsächlichen Bestand der Dienstverhältnisse differenziert, was bedeutet, dass ein Dienstgeber, der einen Dienstnehmer über etliche Jahre beschäftigt hat, diese Abgabe in derselben Höhe zu leisten hat wie ein Dienstgeber, der einen Dienstnehmer knapp über zwei Monate beschäftigt hat. Hier werden ungleiche Sachverhalte (erhebliche Unterschiede in der Länge der Dienstverhältnisse) mit einer jeweils gleich hohen Auflösungsabgabe belegt. Dies widerspricht dem „Gebot einer differenzierenden Regelung wesentlich unterschiedlicher Sachverhalte“ (VfSlg 12.641/1991).

Darüber hinaus ist die Konzeption der vorgesehenen Regelung auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprinzip als problematisch einzustufen: Gerade Arbeitgeber, die nur für kürzere Zeiträume Dienstverhältnisse anbieten können, werden von der vorgeschlagenen Auflösungsabgabe unverhältnismäßig stark betroffen. Speziell bei solchen Betrieben, die über wenige Monate hindurch eine Vielzahl an Saisonarbeitskräften beschäftigen, entsteht durch die Abgabe eine im Verhältnis zur

Lohnsumme absolut unverhältnismäßige Belastung. Im Bereich von Intensivkulturen, die durch die von der Natur vorgegebenen Produktionsgegebenheiten auf den Einsatz einer hohen Zahl von vorübergehend beschäftigten Saisonarbeitskräften angewiesen sind, wird die beabsichtigte Regelung das Ende ganzer Produktionszweige in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft oder sogar vieler Betriebe bedeuten.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass von der Auflösungsabgabe auch Praktikanten, die im Rahmen von Dienstverhältnissen im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Ausbildung beschäftigt werden (beispielsweise das 14-wöchige Pflichtpraktikum im Rahmen der Ausbildung an Höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) erfasst sind. Es ist völlig unverständlich, dass Betriebe, die Schülern bzw. Studenten Praktika im Rahmen von Dienstverhältnissen anbieten, durch eine Auflösungsabgabe sanktioniert werden.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind zumindest jene Dienstverhältnisse, die durch Zeitablauf enden, von der Auflösungsabgabe auszunehmen, da sich arbeitsmarktpolitische Effekte gerade bei diesen Dienstverhältnissen nicht verwirklichen lassen. Ausgenommen werden sollten auch einvernehmliche Auflösungen, bei denen unmittelbar ein neues Dienstverhältnis anschließt und damit das AMS überhaupt nicht berührt wird. Ebenso sollten auch Sachverhalte, bei denen Selbstständige zeitlich befristete Dienstverhältnisse eingehen, von der Auflösungsabgabe befreit werden.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail Adresse: [Begutachtung@bmask.gv.at](mailto:Begutachtung@bmask.gv.at) Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates (e-mail Adresse: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) ).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

RAAB

elektronisch gefertigt

|  |  |  |
|--|--|--|
| Signaturwert   | jEYb8wJLUSqTEaKgCH88eWjRttiiSJFs4CojYqpl4vGIQeGIXY+hujy2vo/nyiX7B7qByv4ua2ejdmzDhvdX7G7No5eYD2BhYjKmX32u7nMwj6gP3oHHnH2fW69DQ8Ey/lVTaGCcR4uAAaIS+qiKAXUVuu4Yc/HKMmi1rOYfE2U=         |  |
| <br><b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b><br>BUNDESMINISTERIUM FÜR<br>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,<br>UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT<br><br><b>AMTSSIGNATUR</b> | Unterzeichner  | serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT  |
|  | Datum/Zeit-UTC   | 2012-02-27T14:37:12+01:00  |
|  | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|  | Serien-Nr.   | 541402   |
|  | Methode  | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0   |
| Hinweis  | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |
| Prüfinformation  | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a> |  |